

Betrachtungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Autor(en): **Lechner, Jean-Marcel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.-, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

56. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1959

Betrachtungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Von Dr. *Jean-Marcel Lechner*, Dozent der Universität Genf
Secrétaire général de l'Hospice Général de Genève*)

Übersetzung: B. Favre

Ein Lehrgang über die soziale Sicherheit kann in der Schweiz für den Augenblick nur ein Zukunftstraum sein, da er bis jetzt auf keinerlei juristischen Tatsachen beruht. Die soziale Sicherheit bezieht jedoch außer den Gesetzen und Tatsachen auch theoretische und doktrinäre Kenntnisse ein, die sich uns wie ein noch in Verschmelzung begriffenes plastisches Magma vorstellen. Wir haben heute nicht die Absicht, Ihnen das Wesentliche über den Lehrgang zu vermitteln, den wir seit 15 Jahren an der Genfer Universität halten und dem leider nicht gerade viele Sozialarbeiter ihr Interesse entgegenbringen, der aber wohl einen gewissen Erfolg bei den Studenten erzielt, die die französische Sprache zu erlernen wünschen. Wir möchten indessen versuchen, die Ansicht zu verteidigen, daß die Einrichtung einer sozialen Sicherheit in der Schweiz nicht nur wünschenswert erscheint, sondern unter der Voraussetzung, daß vom Gesetzgeber von vornherein gewisse Grundsätze anerkannt würden, auch möglich wäre.

Das Fehlen einer sozialen Sicherheit versetzt uns gegenwärtig in eine mit denjenigen Eltern zu vergleichende Situation, die im Begriff sind, Zukunftspläne für ein zu erwartendes Kind zu machen. Auch wir sind wie sie ein wenig ängstlich. Wir fragen uns, ob das Kind normal entwickelt sein wird, und wie die um die Zukunft ihres Kindes besorgten Eltern, begeben wir uns zum Arzt, um Auskünfte über das

*) Gekürzte Wiedergabe eines Vortrages, gehalten anlässlich der Tagung des «Groupe-ment romand des institutions d'assistance» am 19. Juni 1958 in Lausanne.

Hauptorgan einzuziehen, welches unserem Kinde das Leben ermöglichen wird. Wie zu erwarten, ist die Antwort des Fachmannes kurz und bündig:

«Ihr kleines Kind, ‚Soziale Sicherheit‘, bedarf zur Lebenserhaltung seines wesentlichsten Organes, nämlich eines bestimmten Lebensminimums». Die Antwort des Spezialisten beruft sich lediglich auf die Lebenserhaltung des Menschen (einfachster Lebensstand); sie zieht weder den höheren Lebensstand noch den Wohlstand in Betracht.

Rechtfertigung des Lebensminimums

Das Lebensminimum rechtfertigt sich durch die Definition der sozialen Sicherheit selbst, wenigstens nach der, die wir in unserem Genfer Lehrgang geben (die anderen schweizerischen Universitäten halten es anscheinend nicht der Mühe wert, dieses Fach in ihren Lehrplan aufzunehmen), wonach die soziale Sicherheit die *Garantie der Existenzmöglichkeiten* darstellt. Diese Definition begreift die Aufrechterhaltung des Lebensgleichgewichtes ein, setzt selbstverständlich den einfachen Lebensstand voraus und schließt natürlich weder den höheren Lebensstand, da das höhere Ziel die Zusicherung eines besseren Lebens für alle und selbst den Schwächsten ist, noch den Wohlstand aus, höchstes Ziel des individuellen Glücks.

Die Notwendigkeit einer sachverständigen Begutachtung («survey»)

Um auf unsere bildliche Darstellung vom Anfang zurückzukommen, so wird unser kleines Kind, Soziale Sicherheit, versehen mit seinem Hauptorgan, bald zu lachen und zu weinen anfangen. Inzwischen muß es jedoch ernährt werden, da wir wünschen, daß es an Statur und Weisheit zunehme. Dabei werden wir bald inne werden, daß das an alle Bürger bzw. selbst an alle Bewohner unseres Landes angewandte Lebensminimum uns umgehend dazu zwingen wird, ein logisches und rationelles Inventar der allgemeinen Verluste an Menschenkräften unserer Nation aufzustellen. Dieses Inventar führt jene, die sich darum kümmern, dazu, festzustellen, daß die Verluste an menschlichen Kräften und Leben schwer auf dem Staatsbudget liegen und daß es unsere Aufgabe sein muß, sie, wenn nicht gar zu verhindern, so doch wenigstens zu verringern. Obwohl die Antibiotiken die Ausmerzungen verschiedener Geschlechtskrankheiten erlaubt und auch die Sterblichkeit durch die Tuberkulose vermindert haben, so bleibt doch die Anzahl der Tuberkulosekranken beständig; sie steigt sogar infolge der Abnahme der Sterblichkeit eher an. Die Sterblichkeit und die Anfälligkeit der Menschen durch den Krebs nimmt in der Schweiz zu; ähnlich ist es für die Blutkreislaufkrankheiten, die heute mehr Opfer denn je fordern, und jene beängstigend ansteigende Kurve kann mit derjenigen der Verkehrsunfallszunahmen verglichen werden. Als weitere Ursache enormer menschlicher Verluste ist der Rheumatismus zu erwähnen.

Wenn wir hiermit unsere Aufzählung abschließen, so möchten wir doch die Schlußfolgerung daraus ziehen, daß diese allgemeine sachverständige Begutachtung der nationalen Lebensfähigkeitseinbuße zum Einschreiten zwingt! Wenn man wünscht, daß unser kleines Kind, Soziale Sicherheit, heranwache und den Staatshaushalt nicht übermäßig belaste, ist es unerläßlich, Krankheitsvorbeugungsmaßregeln zu treffen.

Die Diskussion der sozialen Medizin

Soziale Sicherheit wird größer werden. Eines Tages wird sie das Alter der Verstandesreife erlangen und wird mit Bedauern feststellen, daß die Verluste an Menschenleben nicht gleichmäßig und unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des einzelnen verteilt sind. Diese Verluste sind größer in den Bevölkerungsklassen, die nur über begrenzte Mittel verfügen. Vom Wunsche besessen, die Gerechtigkeit überall herrschen zu sehen, wird Soziale Sicherheit bald inne werden, daß die Gesellschaft die Menschen ungleich vor die Krankheit und den Tod stellt. In einer großzügigen Anwendung würde Soziale Sicherheit daher die Vereinigung der Anstrengungen aller herbeiwünschen, um gegen die mangelhafte Ernährung, die unzulänglichen Wohnungsbedingungen, den Alkoholismus und die Demoralisierung zu kämpfen, Faktoren, welche die Menschen seit ihrer Kindheit leicht empfindlich machen. Gewissermaßen von einem sozialen Mystizismus umgeben, wird sie versuchen, ihre Stimme zu erheben, was ihr jedoch nicht gelingen wird, da die schweizerischen Behörden nicht gern auf die jungen Personen hören. Um angehört und für Ernst genommen zu werden, müßte sie wenigstens 60 Jahre alt sein. Obwohl ihr dies bekannt ist, wird sie sich nicht daran verhindern lassen, zu behaupten, daß die soziale Unsicherheit die Lebensfähigkeit einer Nation vermindert, und daß es unerläßlich ist, die wahren Feinde der Nation, die Verbündeten des Todes, zu bekämpfen. Diese ständige Kampfbereitschaft wird die Experten, die am allgemeinen gut unterrichtet sind, zu folgender Maßregelung veranlassen:

« Wertes Fräulein, Ihre Jugend macht Ihnen die wesentlichsten Tatbestände vergessen und unter der Gefahr, Ihren Wortschwall abubrechen und Ihre Unschuld in Aufruhr zu versetzen, weisen wir Sie darauf hin, was jede soziale Sicherheit in Ihrem Alter wissen sollte:

Im Jahre 1956 hatte das Schweizer Volk ein jährliches Einkommen von 27 Milliarden Franken, und dieses Volk, unzweifelhaft viel abwägender als Sie es selbst sind, sehr aufopfernd, zum Gegensatz Ihrer Behauptungen, sehr sparsam und arbeitsam, wie es Ihre Eltern waren, wendete 13% seines Einkommens, das heißt 3,5 Milliarden Franken, für Versicherungsbeiträge jeder Art auf! Sein öffentliches Altersversicherungskapital betrug seinerzeit 4,2 Milliarden Franken und jedes Jahr zahlte dieses fleißige Volk mehr als 800 Millionen Franken an die AHV!

Außerdem stand man kurz davor, die Bundesinvalidenversicherung, welche weise die Invalidität als vorzeitiges Alter auffaßte, an die AHV zu annectieren, und der Bund stellte sich an, den Invaliden, selbst den 30jährigen, diesen vorzeitig arbeitsunfähigen Greisen, eine Summe von jährlich insgesamt 176 Millionen Franken nach den im Frühjahr 1958 vom Volke angenommenen Normen der neuen Finanzordnung auszuzahlen. »

Als Eltern der Sozialen Sicherheit werden wir sodann unsere Tochter ihren Pferdeschwanz unmutig schütteln und mit jugendlicher Ungeduld über diese gelehrte Darlegung mit dem Fuße aufstampfen sehen. Da unsere Tochter eine scharfe Zunge hat, wird sie bald wie folgt laut Einspruch erheben:

« Die kommunalen und kantonalen Fürsorgewesen waren sich aber doch im gesegneten Moment meiner Geburt gerade darüber einig, ihre traditionelle Sorge und die Sparsamkeit zurückzustellen und ein unbedingt notwendiges Lebensminimum von 250 Franken pro Monat und pro Person anzunehmen! Dieses Lebens-

minimum hat jedem die Möglichkeit gegeben, zu bestehen! Außerdem finde ich Ihre Rede, werthe Experten, sehr verletzend: wenn auch das Alter und die Invaliden Renten erhalten, deren Betrag selten genug 250 Franken übersteigt, was tut Ihr jedoch für die Kranken? Inwiefern seid Ihr um sie besorgt? In welcher Weise kümmert Ihr Euch um die Genesenden und was unternimmt Ihr vor allem, um den Krankheiten vorzubeugen? Warum lehnt ihr es ab, erlaube ich mir schließlich zu fragen, die Invalidität als eine logische Folge einer Krankheit oder eines Unfalles zu betrachten? »

Soziale Sicherheit wird noch ihre Erfahrungen machen müssen, und selbige werden ihr nur zum Vorteil gereichen können, da ihre Neigungen gut sind. So wird sie sich zuerst Diskussionen hingeben. Sie wird sich schwer an den Fehlern unserer Gesellschaftsordnung stoßen und wird sich nicht damit einverstanden erklären können, daß die Krankenversicherung nicht obligatorisch ist. Weiterhin wird sie feststellen, daß nahezu 3,5 Millionen von einer Bevölkerung von 5 Millionen Menschen bei 1200 verschiedenen Krankenkassen versichert sind. Sie wird den Papierkrieg tadeln, den die augenblickliche Krankenversicherungsorganisation nach sich zieht, und sie wird sich nicht davon abhalten lassen (der Himmel verzeihe ihr), letztere als chaotisch, ungerecht und unwahrscheinlich zu bezeichnen. In ihrem jugendlichen Starrsinn wird sie sich gegen die Ungerechtigkeiten auflehnen, die darauf zurückzuführen sind, daß jene 1200 Krankenkassen nicht gehalten sind, alle Antragsteller zu versichern und auch insbesondere bestimmte Vorbehalte bei der Aufnahme geltend machen können, welche die Versicherten im Falle eines Krankheitsrückfalles leicht und ohne Schutz der Notdurft aussetzen. Aus diesem Grunde muß die Behauptung, daß 3,5 Millionen Menschen versichert seien, als übler Spaß aufgefaßt werden. Soziale Sicherheit wird es daher wünschenswert finden, daß eine moderne Gesellschaft mit einem logischen und zusammenhängenden Pflichtversicherungssystem versehen sei, welches die Unfälle, die Invalidität und das Alter einbegreift. Und schon, ohne sich um die Meinung der andern zu kümmern, betritt sie die Laufbahn des Sozialismus!

Der sozialistische Standpunkt

Als gute Neubekehrte wird Soziale Sicherheit behaupten, daß die wirtschaftliche Bedeutung aus der Arbeit hervorgegangen ist, und sie wird verlangen, daß die Versicherungen, welche die mit dem Besitz oder der Person verbundenen Risiken decken, verstaatlicht werden. Die Sozialisten betrachten die menschliche Arbeit unter zwei Gesichtspunkten: erstens unter dem des Besitztums, fühlbares Ergebnis der Arbeit und zweitens unter dem der Person. Jene Person bzw. jener Produzent ist entweder der zukünftige Arbeiter, das heißt das Kind, der vorhandene Arbeiter, das heißt der Lohnarbeiter oder Arbeitgeber oder der arbeitsunfähige bzw. unterhaltslose Arbeiter. Aus dieser Feststellung geht hervor, daß die Versicherung ein Ganzes von öffentlichen Versorgungsbetrieben bilden sollte. Weiterhin erscheint es dem Sozialismus ungerecht, unmoralisch, wenn nicht gar skandalös, unermeßliche Gewinne aus der Ausnutzung eines heute so lebhaft empfundenen Sicherheitsbedürfnisses zu ziehen, dessen Befriedigung nur durch die Versicherung auf eine würdige Art Rechnung getragen werden kann. Ein sozialistischer öffentlicher Versorgungsbetrieb würde die Versicherungsbeiträge herabsetzen, um jedem den Beitritt zu ermöglichen. Um der Versicherung die aktuarielle und finanzielle Grundlage zu geben, die ihr erlauben würde, sämtliche,

selbst die größten Risiken, zu decken, müßte dieses System alle Personen umfassen. Der größte Vorteil, den die Sozialisten der Verstaatlichung aller Versicherungen und ihrer allgemeinen Verpflichtungen zuschreiben ist jener, genügende Geldmittel vereinigen zu können, um Spitäler, Genesungsheime, Kinderheilanstalten usw. zu vergrößern, zu modernisieren oder sogar zu gründen. Außerdem würden die durch die Pflichtversicherung eingebrachten enormen Kapitalien den Staat von der Vormundschaft der Banken in bezug auf die kurzfristigen Kredite und die Konsolidierung des schwebenden Schuld befreien. Diese Verstaatlichung, Gerüst des sozialistischen Bauwerkes, wäre daher die Frucht eines nationalen Systems der sozialen Sicherheit, in dem ein einziger Beitrag Anrecht auf alle wesentlichen Leistungen gäbe. Diese gewaltige Vereinfachung würde erlauben, die Verwaltungsarbeit um das Dreifache zu verringern, die augenblicklich nicht nur allein unter die 1200 Krankenversicherungen, sondern ebenfalls unter mehreren anderen Lebens-, Unfall- und sonstigen Versicherungen verteilt ist. Diese Vereinfachung würde sich auch auf die Postverwaltung erstrecken. Schließlich würde diese Verstaatlichung der Versicherungen der Verstaatlichung der Kredite im allgemeinen und der Verwirklichung einer wahrhaft sozialistischen Gesellschaftsordnung einen neuen Antrieb geben und somit den Begriff des persönlichen Profits verbannen.

Mit Ihrem Einverständnis werden wir versuchen, Soziale Sicherheit, die Sozialistin geworden ist, zu belehren.

Der wissenschaftliche Gesichtspunkt

Zuerst werden wir Soziale Sicherheit dazu anhalten, unter den Versicherungen zwischen denjenigen, die zur Gewährung des Lebensminimums bzw. zur Aufrechterhaltung des Lebens notwendig und denen, die dazu nicht unerlässlich sind, genau zu unterscheiden. Alle Versicherungen, deren Bestimmung ist, ein Lebensminimum oder unumgängliche ärztliche Hilfe zu garantieren, sollten nicht dem Begriff «Gewinn», sondern dem der Dienstleistung unterworfen sein, denn in unserer Gesellschaft, die einen der höchsten Lebensstandarde der ganzen Welt besitzt, müßten die individuellen Lebensstandarde gebührenderweise niemals unter einem gewissen allgemeinen Minimum liegen. Der Begriff *öffentlicher Versorgungsbetrieb* besagt jedoch nicht, daß die Versicherungs- oder Fürsorgeanstalten unbedingt verstaatlicht werden müssen, sondern daß sie auf einem gleichförmigen, das heißt gegenseitigen Prinzip oder auf der Grundlage eines autonomen Regimes oder gar der eines sozialen Aktionarismus beruhen müßten. Außerdem ist der Faktor Lebensminimum hauptsächlich von der Person abhängig, was die Verstaatlichung der Besitzumsversicherungen, außer der Feuer-, Naturschäden- und Diebstahlversicherungen, ausschließt.

Ferner muß die soziale oder öffentliche Versorgungsversicherung nur wesentlichste, lebenswichtigste, sich nur wenig unterscheidende Grundleistungen versichern. In einem derartigen System kann die einträgliche Versicherung natürlich keinen Platz finden. Für die Versicherung des höheren Lebensstandes sowie des Wohlstandes wäre es hingegen durchaus angebracht, die Profitversicherung bestehen zu lassen, da sie hier ihre eigentliche Aufgabe und Nützlichkeit findet. Derjenige, der seinem Lebensminimum ein übriges hinzufügen will, muß eine zusätzliche Versicherung abschließen können. Weiterhin ist der Begriff des Profits nicht kritisierbar, insofern es sich um einen gesunden und loyalen Wirtschaftskampf handelt. Wenn hingegen Einverständnis oder Monopol vorliegt, sind die Ver-

sicherungsmarktbedingungen verfälscht, und der Versicherte wird um die enormen Vorzüge der Konkurrenz betrogen. Der Profit ist ein beträchtliches Anregungsmittel und leistet dem Publikum in allen Bereichen einen wirklichen Dienst, schließt also selbigen nicht unbedingt aus.

Die Verstaatlichung leistet dem Volk hingegen nicht immer einen großen Dienst. Der allmächtige Beamte eines öffentlichen Amtes besitzt im allgemeinen nicht den angeborenen guten Willen, zu helfen. Er verschanzt sich oft strikt hinter seinen Befugnissen, indem er alles, was nicht in den engen Rahmen seiner Amtspflichten tritt, mit Energie von sich abweist. Die Verwaltungsmethoden, durch einen verknöcherten Bürokratismus beeinflusst, sehen oft nur Maßnahmen auf kurze Sicht vor, ohne daß irgendwelche Nachgiebigkeit besteht und ohne daß sie in irgendeinem Verhältnis zu den Anforderungen der modernen Erkenntnisse stehen. So ist es erklärlich, daß man noch kasernenähnliche Kinderheime und mit großen Sälen ausgerüstete Spitäler antreffen kann. Die dringenden Umgestaltungen werden dort bis auf unbestimmte Zeiten je nach dem Auf und Ab der Politik verschoben. Die normale Kontrolle der Benutzer ist dabei im allgemeinen durch einige an der Aufrechterhaltung der alten Zustände interessierten Vereinigungen gewissermaßen ausgeschlossen worden. Diese dem Staate übertragenen Einrichtungen vergrößern die Anzahl der gewerkschaftlich organisierten Wählerschaft der Beamten, und sie verhindern die wirkliche Vereinigung der Versicherungen, indem die Büros, eins unersetzbarer als das andere, vermehrt werden. Jene Vermehrung führt unweigerlich zur Verschwendung der Staatsgelder und, was weit schlimmer ist, zur Eigennützigkeit der Allgemeinheit. In der Tat will jeder «so viel wie möglich für sein Geld haben» und verlangt, auf die eine oder andere Weise in den Genuß der Versicherungsleistungen zu kommen.

Nachdem Soziale Sicherheit reiflich über diese Einwendungen nachgedacht hat, kommt sie zu Schlußfolgerungen, die ihre Eltern um so mehr erfreuen, da sie Vertrauen in ihrer Tochter gutes Naturell gesetzt hatten. Diese natürliche Gemütsart läßt ihr endlich annehmbare Ideen vorschlagen. Vor allem trifft sie eine Wahl zwischen den verschiedenen Risiken und folglich zwischen den selbige deckenden Versicherungen. Diese Wahl ist gewiß empirisch; auch ist sie allein durch die Allgemeinheit der zu befriedigenden Bedürfnisse bestimmt. Wenn das Bedürfnis allgemein wird, muß das Risiko seiner Nichtbefriedigung versichert werden. Mit anderen Worten kann eine Versicherung nur je nach den Umständen, je nach den Bedürfnissen und ihrer Entwicklung obligatorisch und als öffentliche Einrichtung erklärt werden. Wenn zum Beispiel die Benutzung des Fahrrades sich auf alle Klassen und Alter ausbreiten würde, wäre eine obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer unbedingt notwendig. Desgleichen müßte eine obligatorische Haftpflichtversicherung für die Autofahrer eingerichtet werden, so wie das Automobil an die Stelle des Fahrrades treten würde.

Die Versicherungspflicht zieht aber nicht unbedingt die Verstaatlichung der Versicherungen ein, sondern bedeutet lediglich, daß der betreffende Versicherungszweig obligatorisch und einer öffentlichen Einrichtung übergeben werden, das heißt unter einer besonderen Kontrolle stehen muß, die die Monopolbildung und Monopolprofite ausschließt.

Soziale Sicherheit nimmt an Reife zu. Sie wird erwachsen und verständig werden. Dank ihres großen Einflusses wird die Schweiz 3 Gesetze praktischer Maßnahmen annehmen:

1. Allgemeine Maßnahmen *sozialer Vorsorge* (Vorbeugung des Krebses, der Tuberkulose, des Rheumatismus usw.; Entwicklung der Berufsausbildung; sozialmedizinische Politik; Erziehung der Jugend nach den biologischen Erkenntnissen und den Familiengrundsätzen; Verbesserung der Wohnungsbedingungen und der Ernährungsmethoden; Organisierung der Freizeitbeschäftigung und der Ferienaufenthalte der Jugend; Vorbeugung der Kriminalität; Familienzulagen und Steuererleichterungen für die Familien usw., usw.).

2. In bezug auf die Fürsorge, welche dem «beitragslosen» System angehört, erkennt das Volk zum wiederholten Male das Lebensminimum an und erlegt dessen Anerkennung den örtlichen Behörden auf, zur gleichen Zeit wie es das Prinzip anwendet, nachdem der gesamten Jugend gleiche Aussichten und gleiche Möglichkeiten in ihrem Leben zugesichert werden (gleiche Bildung und Erziehung für alle). Nur dann wird unser Land endlich über genügend Techniker verfügen, die es heute so dringend braucht: die begabten Kinder werden nicht mehr die Gefahr laufen, als Ackerknechte oder Hilfsarbeiter zu verkümmern, aus dem einzigen Grunde, weil ihre Eltern nicht über die Mittel verfügen, ihnen eine höhere Bildung zu bieten. Unser Land kann sich nicht den Luxus leisten, aus rein finanziellen Erwägungen denjenigen den Zugang zu Berufen zu verwehren, die durchaus fähig wären, darin ihren Mann zu stellen.

3. Das Volk wird logischerweise eine Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung annehmen, das heißt eine allgemeine Versicherung, die der unlogischen Angleichung der Invaliden an das Alter ein Ende setzen wird. Diese Versicherung sollte alle Bewohner der Schweiz einbegreifen und ihnen unabhängig vom Faktor der Notdürftigkeit Anrechte geben. Somit würde Soziale Sicherheit, im erwachsenen Alter angelangt, allen und jedem eine normale Garantie der Existenzmöglichkeiten bieten. Sie wird den Schweizern nicht nur allein erlauben, ihren einfachen Lebensstand zu bewahren, sondern sie wird ihnen den Erwerb des höheren Lebensstandes erleichtern und den des Wohlstandes ermöglichen, indem sie vor allem die abscheulichen Schrecken der Notdurft und die grauenhafte Unsicherheit der Zukunft vom Volke abwendet.

Schlußfolgerungen

Bevor wir zum Schluß dieser Betrachtungen über die Zukunft eines Ideals kommen, über das man in der Schweiz nicht viel zu sprechen wagt, da wir praktische Leute sind, erlauben Sie uns, Ihnen noch 4 Überlegungen zu unterbreiten.

Die erste bezieht sich auf das Lebensminimum. Wenn dieses von allen kantonalen Armenbehörden anerkannt würde, könnte ein großer Teil der durch die Wohnungsfürsorge bedingten Schwierigkeiten beseitigt werden. Außerdem würde der Bevölkerungszustrom aus wirtschaftlich schwachen aber bevölkerten Kantonen nach den großen Städten abnehmen.

Zweitens würde die Anziehungskraft der großen Universitätskrankenhäuser, wo die größte Sorgfalt aufgewandt wird, da die wissenschaftlichen Untersuchungen fortgesetzt werden müssen, dank der Krankenversicherung nicht mehr gehemmt werden. Ein jeder würde sich den neuesten therapeutischen Erkenntnissen gemäß behandeln lassen können. Der Gesundheitszustand der Allgemeinheit würde daraus großen Nutzen ziehen, der Kräfteverlust würde vermindert werden, und der Zunahme der Ausgaben des Fürsorgewesens wäre Einhalt geboten.

Die dritte Überlegung stützt sich auf die traditionsgemäße Ehrlichkeit des Schweizervolkes. Die Schweiz würde ihr soziales Sicherheitssystem nicht denselben Gefahren wie Frankreich und Großbritannien aussetzen, wenn ihr System auf dem beschriebenen Vorbild ähnlichen Grundsätzen beruhen würde. Dieses System stellt die soziale Sicherheit, zum wenigsten in der Theorie, in ihrer vollendetsten Form dar, wo es nicht zu den enormen Mißbräuchen kommen kann, die wir sonst überall feststellen können.

In unserer letzten Bemerkung möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir vor einem Krieg bewahrt bleiben mögen, der die Moralität der europäischen Völker furchtbar mitgenommen hat. Der Krieg hat die nationale Wirtschaft derjenigen Länder besonders schwer getroffen, die durch ihr Volk dazu gezwungen wurden, umfangreiche soziale Sicherheitssysteme anzunehmen, und dies mit einer Überstürzung, deren wir sie heute nicht genug tadeln können. Diese Systeme erweisen sich als untragbar für die geschwächten Wirtschaften, und sie sind die Ursache bedeutender Geldentwertungen.

Unsere leider nur kurzen, zu oberflächlichen Betrachtungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Schweiz abschließend, hoffen wir, daß die mit der Aufstellung unserer sozialen Sicherheit beauftragten Sozialexperten sich zuerst ausschließlich damit beschäftigen werden, jedem eine Existenzgrundlage zu garantieren, indem gleichzeitig der soziale Aufstieg ermöglicht wird, und wir wünschen ihnen dann, zugleich die Beständigkeit der Preis- und Lohnverhältnisse aufrechtzuerhalten. Mögen sie die Entstehung der sozialen Sicherheit mit Ruhe umgeben, damit das Kind in einer mit wirtschaftlicher, moralischer und finanzieller Sicherheit weich ausgestatteten Wiege zur Welt komme! Alsdann, aber auch nur unter diesen Bedingungen, werden wir uns als glückliche Eltern einer wirklich schweizerischen sozialen Sicherheit preisen können.

Literatur

Manz H., Dr. iur., Winterthur: *Um die Rechtsgrundlage der vormundschaftlichen Anstaltsversorgung* (in Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Zürich), Nr. 2, April 1959, Seiten 41–48.

Der Verfasser untersucht das Verhältnis zwischen bundeszivilrechtlichem und kantonale-öffentlichrechtlichem Versorgungsrecht. In den Rechtsgrundlagen des Versorgungsrechtes herrscht da und dort Unklarheit. Gemäß ZGB kann ein Vormund sein Mündel (auch ein volljähriges) in einer Anstalt versorgen, sofern die Vormundschaftsbehörde zustimmt (Art. 405, 406, 421, Ziff. 13 ZGB). Daneben bestehen in den Kantonen öffentlichrechtliche Versorgungsgesetze, die die Anstaltsversorgung Liederlicher, Arbeitsscheuer und Trunksüchtiger zum Gegenstand haben. Zu Unrecht verdrängt häufig in der Praxis das kantonale Recht das Bundesrecht. Der Verfasser stellt abschließend folgende Forderungen auf: Anstaltsversorgungen im Interesse des Betroffenen und seiner Familie haben ausschließlich nach Maßgabe des Vormundschaftsrechtes, Internierungen im öffentlichen Interesse dagegen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu erfolgen.